



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 28

Donnerstag, 24.12.2020



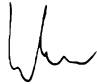
© Thomas Geiger

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

dieses Jahr hat uns viel Disziplin und Verzicht abverlangt, und das nächste wird zumindest in dieser Hinsicht kein Neuanfang sein. Rücksicht, Vorsicht und Beschränkung der physischen Kontakte nicht auf das Erlaubte, sondern auf das Notwendige gehören weiterhin zu unseren effektivsten Waffen zur Bekämpfung der Pandemie. Mein Dank gilt den vielen Menschen, die sich an die Regeln halten, denen, die sich auch unter diesen besonderen Umständen ehrenamtlich für andere engagieren und den Menschen im Pflege- und Gesundheitswesen und in allen anderen Bereichen, die die durch Corona immer größer werdenden Anforderungen schultern. Die Solidarität ist in unserem Landkreis nach wie vor hoch. Schließlich schmälert Corona Liebe und Freundschaft nicht.

Ich bin in Gedanken bei Ihnen und wünsche Ihnen, besonders in diesem Jahr, eine gesegnete Weihnachtszeit sowie alles Gute für 2021. Passen Sie auf sich und Ihre Liebsten auf und bleiben Sie gesund.




Armin Kroder
Landrat

Inhaltsübersicht:

Haushaltssatzung des Schulverbands Ottensoos für das Haushaltsjahr 2020 Seite 1

Satzung des Schulverbands Mittelschule Schnaittach Seite 2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach für das Haushaltsjahr 2021 Seite 2

Informationsveranstaltung des Paul-Pfinzing-Gymnasiums Hersbruck für Eltern der Grund- und Mittelschulen Seite 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal, Landkreis Nürnberger Land, für das Haushaltsjahr 2020 Seite 3

Kraftloserklärung von Sparurkunden Seite 3

Nr.164 **Haushaltssatzung des Schulverbands Ottensoos für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende **Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 393.300,- EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.600,- EUR ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 321.800,- EUR festgesetzt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage).

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf 321.800,- EUR festgesetzt (Umlagesoll). Sie wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2019 besuchten, umgelegt.

(4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2019 besuchten, beträgt 155 Verbandsschüler (darunter 2 Gast Schüler).

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.103,27 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft. Ottensoos, 17.12.2020

Schulverband Ottensoos

Falk, Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Schulverband Ottensoos hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO

i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ottensoos, Dorfplatz 3, 91242 Ottensoos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr.165 Satzung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach vom 30. November 2020

Die Schulverbandversammlung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach erlässt auf Grund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m Art. 17 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende **Verbandssatzung**:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Schnaittach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Schnaittach und die Gemeinde Simmelsdorf.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Schnaittach.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Schnaittach“ und hat seinen Sitz in Schnaittach.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender),

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 2 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für jede Sitzung.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für jede Sitzung.
- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
 1. als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 20 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Verbandes

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Verbandes

¹Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung des Marktes Schnaittach bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. ²Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab wie bei der Schulverbandsumlage.
- (3) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Nürnberger Land.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach vom 08.07.2002 i.d.F.v. 02.12.2010 außer Kraft. Schnaittach, den 30. November 2020

Pitterlein, Schulverbandsvorsitzender

Nr.166 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 41 ff. des Gesetzes über der Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Schnaittach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 688.310 Euro

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 198.000 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Schulaufwandsumlage: Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgesetzt auf 489.990 Euro.

Dieser Betrag wird in Form einer Schülerbeförderungsumlage und einer Schulbetriebsumlage nach Maßgabe der Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung erhoben.

B) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.
Schnaittach, 01. Dezember 2020

Schulverband Mittelschule Schnaittach
Pitterlein, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Schulverband Mittelschule Schnaittach, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr.167 Informationsveranstaltung des Paul-Pfünzing-Gymnasiums Hersbruck für Eltern der Grund- und Mittelschulen

„Übertritt von der Grund-/Mittelschule ans Gymnasium“

Das Paul-Pfünzing-Gymnasium Hersbruck führt auch in diesem Schuljahr eine Informationsveranstaltung für Erwachsene und Kinder mit dem Thema „Übertritt von der Grundschule ans Gymnasium“ durch. Zu diesem **Informationstag**, der am **Samstag, 20.03.21, 10.00 Uhr**, in den Räumen unserer Schule stattfindet, laden wir alle interessierten Eltern und Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern herzlich ein. Für die Kinder wird ein Programm von Lehrkräften und älteren Schülern gestaltet. Gleichzeitig werden der Schulleiter, OSiD Neunhoffer, und das pädagogische Team in einem Eingangsvortrag für die Erwachsenen über das Paul-Pfünzing-Gymnasium, das Schulprofil (naturwissenschaftlich-technologischer, sprachlicher und musischer Zweig) und über allgemeine Anforderungen an den Besuch des Gymnasiums informieren. Im Anschluss daran bieten wir spezielle Informationen zum Profil des musischen Gymnasiums und zur offenen Ganztagschule an. Außerdem stehen erfahrene Pädagogen zu Fragen des Übertritts und des Probeunterrichts etc. zur Verfügung. Danach werden für alle interessierten Erwachsenen und Kinder bei Schulhausführungen Präsentationen, Schnupperunterricht und kleine Spielszenen angeboten. Die gesamte Veranstaltung wird insgesamt bis ca. 13.00 Uhr dauern. Ob diese Veranstaltung stattfinden kann, lässt sich nicht vorhersagen. Eine Benachrichtigung darüber erfolgt kurzfristig.

Ab Mitte Februar 2021 stehen die wichtigsten Informationen zum Übertritt ans PPG auf der Homepage www.gymnasium-hersbruck.de zur Verfügung.

Für das Gymnasium können Kinder, die mindestens die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und nach dem 30.09.2009 geboren sind, angemeldet werden. Die Neuanmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe werden an folgenden Tagen entgegengenommen:

Montag, 10.05.2021 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag, 11.05.2021 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch, 12.05.2021 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Neunhoffer, Oberstudienrat

Kontaktdaten der Schule: Amberger Str. 30, 91217 Hersbruck, 09151 81786-0, verwaltung@gymnasium-hersbruck.de

Nr.168 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal, Landkreis Nürnberger Land, für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung und § 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeinde Ordnung (GO) erlassen wir folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.327.000 €
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.014.000 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 550.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 1.074.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung (Aufteilung siehe Anlage).

Investitionsumlage: Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 17 Abs.2 b der Verbandssatzung. (Aufteilung siehe Anlage)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Neunkirchen am Sand, 10.12.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal

Jens Fankhänel, Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile, da Kreditaufnahmen festgesetzt werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO). Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO wurde erteilt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal, Bahnhofstraße 135, 91233 Neunkirchen am Sand während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Nr.169 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) werden hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorenen, nachfolgend genannten Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunden:

Sparkassenbuch

- 3.001.751.795
- 3.010.984.346
- 3.950.805.469
- 3.001.463.573

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus den verlorenen Sparurkunden sind damit erloschen.

Nürnberg, den 21. Dezember 2020

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 24.12.2020

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat